

RS OGH 1977/10/18 4Ob95/77, 4Ob103/78, 4Ob137/79, 4Ob45/82, 9ObA154/89, 9ObA95/89, 9ObA140/90, 9ObA2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1977

Norm

ABGB §878

ABGB §1157

ABGB §1295 II f3

AuslBG §19

AuslBG §29

Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nach dem AuslBG allein verpflichtet, die notwendige Beschäftigungsbewilligung zu erlangen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines gültigen Arbeitsvertrages zu schaffen. Hat er diese Verpflichtung im Einzelfall schuldhaft verletzt und nicht alles Notwendige vorgekehrt, um die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages zu vermeiden, dann wird er dem ausländischen Arbeitnehmer gegenüber nach allgemeinen Grundsätzen schadenersatzpflichtig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 95/77

Entscheidungstext OGH 18.10.1977 4 Ob 95/77

Veröff: EvBl 1978/87 S 243 = SZ 50/132

- 4 Ob 103/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 103/78

Beisatz: Cic - negatives Vertragsinteresse des Ausländer (wie auch nicht erworbener Anspruch auf Familienbeihilfe). (T1) Veröff: Arb 9745 = DRDA 1979,390 (mit Anmerkung von Rummel) = SozM IA/c,1151

- 4 Ob 137/79

Entscheidungstext OGH 25.03.1980 4 Ob 137/79

Vgl; Beisatz: Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, rechtzeitig die Verlängerung der Arbeitsbewilligung zu erreichen. Tut er dies nicht und kündigt auch nicht rechtzeitig, steht dem Arbeitnehmer eine Kündigungsentschädigung zu. (T2) Veröff: ZAS 1982,140

- 4 Ob 45/82

Entscheidungstext OGH 18.05.1982 4 Ob 45/82

Auch; Veröff: Arb 10111

- 9 ObA 95/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 95/89

Beisatz: § 48 ASGG (T3) Beisatz: Ersatz des Erfüllungsschadens. Daraus, daß sich der Arbeitnehmer mit der Zusicherung des Arbeitgeber begnügte, er habe die Beschäftigungsbewilligung eingeholt und nicht die Einsicht in den Bescheid verlangte, kann sein Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB nicht abgeleitet werden. (T4) Veröff: JBI 1990,196

- 9 ObA 154/89

Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 ObA 154/89

Vgl auch; Veröff: WBI 1990,22

- 9 ObA 140/90

Entscheidungstext OGH 13.06.1990 9 ObA 140/90

Bei wie T2; Bei wie T4 nur: Ersatz des Erfüllungsschadens. (T5)

- 9 ObA 250/92

Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 250/92

Vgl auch; Bei wie T3

- 9 ObA 99/99w

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 99/99w

Auch; Beisatz: Die bloße Behauptung des Ausländer, keine Beschäftigungsbewilligung zu benötigen, könne den Arbeitgeber von seinen Handlungspflichten nicht entbinden. (T6) Beisatz: Der Ausländer behält seine Ansprüche aus § 29 Abs 2 AuslBG sowie aus culpa in contrahendo auch dann, wenn ihn nur Fahrlässigkeit an der Unerlaubtheit der Beschäftigung trifft. Er verliere die Ansprüche lediglich dann, wenn er selbst vorsätzlich handelt. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0018199

Dokumentnummer

JJR_19771018_OGH0002_0040OB00095_7700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at